



Amtsblatt

für das Amt Barnim-Oderbruch

Nummer 10

Wriezen, den 02. 11. 2015

15. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHER TEIL

- Bekanntmachung der Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Barnim-Oderbruch vom 08.09.2015 S. 1
- Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2013 des Amtes Barnim-Oderbruch S. 2
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Bliedorf vom 14.09.2015 S. 2/3
- Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2013 der Gemeinde Bliedorf S. 3
- Bekanntmachungsanordnung der am 14.09.2015 beschlossenen 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Bliedorf für das Haushaltsjahr 2015 S. 3
- 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Bliedorf für das Haushaltsjahr 2015 S. 4
- Bekanntmachungsanordnung der 1. Satzung der Gemeinde Bliedorf zur Änderung der Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ vom 16.10.2014 S. 4/5
- 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Bliedorf zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ vom 16.10.2014 ... S. 5
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin vom 09.09.2015 S. 5/6
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin vom 07.10.2015 S. 6
- Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2013 der Gemeinde Neulewin S. 6
- Bekanntmachungsanordnung der 1. Satzung der Gemeinde Neulewin zur Änderung der Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ vom 29.10.2014 S. 7
- 1. Satzung der Gemeinde Neulewin zur Änderung der Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ vom 29.10.2014 S. 7
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin vom 24.09.2015 S. 7/8
- Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2013 der Gemeinde Neutrebbin S. 8
- Bekanntmachungsanordnung der 1. Satzung der Gemeinde Neutrebbin zur Änderung der Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ vom 30.10.2014 S. 8
- 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Neutrebbin zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ vom 30.10.2014 S. 8/9
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue vom 28.09.2015 S. 9
- Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2013 der Gemeinde Oderaue S. 9
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel vom 26.08.2015 S. 9/10
- Bekanntmachung der Beschlüsse der



Amt Barnim-Oderbruch BEKANNTMACHUNG

Die Amtsausschuss hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Barnim-Oderbruch vom 08.09.2015:

Beschluss Nr: AA/20150908/Ö11

Beschluss:

Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch beschließt entsprechend des § 82 Abs. 4 BbgKVerf vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl.I, Nr. 14) den geprüften Jahresabschluss 2013 des Amtes Barnim-Oderbruch.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 12, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: AA/20150908/Ö12

Beschluss:

Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch beschließt entsprechend des § 82 Abs. 4 BbgKVerf vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I, Nr. 14) die Entlastung des Amtsdirektors des Amtes Barnim-Oderbruch für das Haushaltsjahr 2013 des Amtes Barnim-Oderbruch.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 12, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der

BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: AA/20150908/Ö17

Beschluss:

Der Amtsausschuss Barnim-Oderbruch ermächtigt den Amtsdirektor zur Unterzeichnung einer Änderung des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Bildung der kommunalen Arbeitsgemeinschaft „Mittelbereich Bad Freienwalde“, beschlossen am 22.07.2014. Die Änderung ist dahingehend abzufassen, dass die Form der Zusammenarbeit innerhalb der kommunalen Arbeitsgemeinschaft „Mittelbereich Bad Freienwalde“ nicht in nach den Grundsätzen einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts sondern entsprechend dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg), vom 10. Juli 2014, (GVBl.I/14, [Nr. 32]) geregelt wird.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 12, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: AA/20150908/Ö18

Beschluss:

Die Abgeordneten des Amtsausschusses des Amtes Barnim-Oderbruch beschließen, die Vereinbarung zwischen dem Amt Barnim-Oderbruch und der Gemeinde Neulewin vom 08.12.2006 in der Fassung der Änderung vom 18.03.2009 mit gleichem Inhalt für weitere drei Jahre fortzuführen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 12, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 1, Enthaltung: 0

Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel vom 23.09.2015 S. 10/11

• Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2013 der Gemeinde Prötzel S. 11

• Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung zur Satzung über den Ersatz der Auslagen und des Verdienstausfalls des ehrenamtlichen Bürgermeisters, der Ortsvorsteher, der Vertreter in der Gemeindevertretung, der Sachkundigen Einwohner in der Ausschüssen der Gemeinde Prötzel (Entschädigungssatzung) vom 26.08.2015 S. 11

• 1. Satzung zur Änderungssatzung über den Ersatz der Auslagen und des Verdienstausfalls des ehrenamtlichen Bürgermeisters, der Ortsvorsteher, der Vertreter in der Gemeindevertretung, der Sachkundigen Einwohner in

der Ausschüssen der Gemeinde Prötzel (Entschädigungssatzung) vom 26.08.2015 .. S. 11/12

• Ersatzbekanntmachung des Entwurfes der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Prötzel für den Ortsteil Prädikow ... S. 12

• Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin vom 01.10.2015 S. 12/13

• Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2013 der Gemeinde Reichenow-Möglin S. 13

INFORMATIONEN

- Information Bürgersprechstunde mit dem Amtsdirektor S. 13
- Sonstige Informationen und Werbung S. 13-16

Amt Barnim-Oderbruch
- Der Amtsdirektor -

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2013

Der Jahresabschluss zum 31.12.2013 mit seinen Anlagen und das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch hat in ihrer Sitzung am 08.09.2015 mit Beschluss-Nr. AA/20150908/Ö11 den geprüften Jahresabschluss beschlossen und mit Beschluss-Nr. AA/20150908/Ö12 den Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch Entlastung für das Haushaltsjahr 2013 erteilt.

In den Jahresabschluss zum 31.12.2013 mit seinen Anlagen und das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses kann jeder Einsicht nehmen. Die Einsichtnahme kann zu allgemeinen Sprechzeiten der Amtsverwaltung

Dienstag 08.00 bis 12.00 Uhr und
14.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag 08.00 bis 12.00 Uhr und
14.00 bis 16.00 Uhr

in der Finanzverwaltung (Raum 105) des
Amtes Barnim-Oderbruch
Freienwalder Str. 48
16269 Wriezen

erfolgen.

Wriezen, den 16.09.2015

Karsten Birkholz
Amtsdirektor



Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Bliesdorf

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Bliesdorf hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Bliesdorf vom 14.09.2015:

Beschluss Nr: Blies/20150914/Ö10

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf beschließt:

1. Die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB bzw. der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurden geprüft und deren Behandlung entsprechend den jeweiligen Empfehlungen in den jeweiligen Abwägungstabellen (Anlage 1) beschlossen.

2. Die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die im Rahmen der Beteiligung eine Stellungnahme abgegeben haben, sind über das Ergebnis der Abwägung zu informieren.

3. Die 3. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Bliesdorf, OT: Kunersdorf wird in der vorliegenden Fassung vom August 2015 (Feststellungsbeschluss) beschlossen. Die Begründung in der vorliegenden Fassung vom August 2015 wird gebilligt.

4. Die 3. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Bliesdorf, OT: Kunersdorf ist der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Die Erteilung der Genehmigung ist ortsüblich bekannt zu machen. Die 3. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Bliesdorf, OT: Kunersdorf ist mit der Begründung und der umfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach der Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, zu jedermanns Einsicht bereit zu halten.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 1

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: Blies/20150914/Ö11

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf beschließt:

1. Die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB bzw. der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurden geprüft und deren Behandlung entsprechend den jeweiligen Empfehlungen in den jeweiligen Abwägungstabellen (Anlage 1) beschlossen.

2. Die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die im Rahmen der Beteiligung eine Stellungnahme abgegeben haben, sind über das Ergebnis der Abwägung zu informieren.

3. Die 4. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Bliesdorf, OT: Kunersdorf wird in der vorliegenden Fassung vom August 2015 (Feststellungsbeschluss) beschlossen. Die Begründung in der vorliegenden Fassung vom August 2015 wird gebilligt.

4. Die 4. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Bliesdorf, OT: Kunersdorf ist der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Die Erteilung der Genehmigung ist ortsüblich bekannt zu machen. Die 4. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Bliesdorf, OT: Kunersdorf ist mit der Begründung und der umfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach der Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, zu jedermanns Einsicht bereit zu halten.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 1

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: Blies/20150914/Ö12

Beschluss:

Die Gemeinde Bliesdorf beschließt den Abschluss einer Kreuzungsvereinbarung gem. § 3, 13 Eisenbahnkreuzungsgesetz mit der DB Netz AG. Gegenstand ist die Änderung des Bahnübergangs (BÜ) der Strecke 6758 Eberswalde – Abzweig Werbig bei km 79,289. Der BÜ ist derzeit technisch nicht gesichert. Es soll eine Sicherungsanlage mit Lichtzeichen, Halbschranken und akustischer Warnanlage entstehen. Der Amtsdirektor wird mit der Unterzeichnung der Kreuzungsvereinbarung beauftragt. Die Umsetzung ist 2016/2017 geplant.

Die kreuzungsbedingten Kosten betragen rund 526.000,00 €.

Davon hat die Gemeinde Bliesdorf als Straßenbaulastträgerin ein Drittel, also rund 175.400,00 € zu tragen.

Durch das Amt Barnim-Oderbruch ist ein Antrag auf Förderung beim Landesbetrieb für Straßenwesen stellen. Der Fördersatz beträgt 75 %. Dadurch verbleibt unter

Berücksichtigung von nicht förderfähigen Verwaltungskosten ein Eigenanteil von rund 57.000,00 €.

Davon sind 2016 32.500,00 € und 2017 24.500,00 € im Haushalt zu planen. Es ist zu prüfen, ob die Sicherstellung des Eigenanteils über Drittmittel möglich und zulässig ist.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 5, Dagegen: 2, Enthaltung: 2

Beschluss Nr: Blies/20150914/Ö13

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf beschließt entsprechend des § 82 Abs. 4 BbgKVerf vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl.I, Nr. 14) den geprüften Jahresabschluss 2013 der Gemeinde Bliesdorf.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: Blies/20150914/Ö14

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf beschließt entsprechend des § 82 Abs. 4 BbgKVerf vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I, Nr. 14) die Entlastung des Amtsdirektors des Amtes Barnim-Oderbruch für das Haushaltsjahr 2013 der Gemeinde Bliesdorf.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: Blies/20150914/Ö19

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf beschließt gemäß § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I Nr. 14), die 1. Nachtragshaushaltssatzung mit anliegendem Teilnachtragshaushaltplan zu den Produkten 36601

(Spielplätze) und 42400 (Sportplätze und öffentliche Turnhallen) für das Haushaltsjahr 2015.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: Blies/20150914/Ö20

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Bliesdorf zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ vom 16.10.2014.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: Blies/20150914/Ö21

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt, sich an der Erlangung des Europäischen Kulturerbe-Siegels für das Oderbruch zu beteiligen. Dadurch soll das Oderbruch als europäisch bedeutsamer Kulturräum herausgestellt werden. Die Einzigartigkeit der Natur und Landschaft und der Siedlungs- und Bewirtschaftungsstrukturen im geschichtlichen, aktuellen und zukünftigen Bezug wird dadurch nach außen vermittelt.

Die Gemeinde Bliesdorf leistet ab sofort und für die Dauer von fünf Jahren einen jährlichen Beitrag an den Landschaftsfonds der „Stiftung Oderbruch“ in Höhe von 200,00 €.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 6, Dagegen: 1, Enthaltung: 2

Beschluss Nr: Blies/20150914/N26

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Amt Barnim-Oderbruch
- Der Amtsdirektor -

**Bekanntmachung
des Jahresabschlusses 2013**

Der Jahresabschluss zum 31.12.2013 mit seinen Anlagen und das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Gemeindevertretung Bliesdorf hat in ihrer Sitzung am 14.09.2015 mit Beschluss-Nr. GV Blies/20150914/Ö13 den geprüften Jahresabschluss beschlossen und mit Beschluss-Nr. GV Blies/20150914/Ö14 den Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch Entlastung für das Haushaltsjahr 2013 erteilt.

In den Jahresabschluss zum 31.12.2013 mit seinen Anlagen und das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses kann jeder Einsicht nehmen. Die Einsichtnahme kann zu allgemeinen Sprechzeiten der Amtsverwaltung

Dienstag	08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr

in der Finanzverwaltung (Raum 105) des

**Amtes Barnim-Oderbruch
Freienwalder Str. 48
16269 Wriezen**

erfolgen.

Wriezen, den 16.09.2015

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Amt Barnim-Oderbruch
- Der Amtsdirektor -

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der **am 14.09.2015 beschlossenen 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Bliesdorf für das Haushaltsjahr 2015**

gemeinsam mit dieser Bekanntmachungsanordnung im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch an.

In die 1. Nachtragshaushaltssatzung und ihren Anlagen kann jeder Einsicht nehmen. Die Einsichtnahme kann zu den allgemeinen Sprechzeiten der Amtsverwaltung

Dienstag	08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr

in der Finanzverwaltung (Raum 105) des

**Amtes Barnim-Oderbruch
Freienwalder Str. 48
16269 Wriezen**

erfolgen.

Wriezen, den 15.09.2015

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Bliesdorf für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf vom 14.09.2015 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung 2015 erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushalt werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträge festgesetzt auf
EUR				
<u>im Ergebnisplan</u>				
ordentliche Erträge	1.136.100	0	0	1.136.100
ordentliche Aufwendungen	1.198.400	0	0	1.198.400
Außerordentliche Erträge	0	0	0	0
Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
<u>im Finanzhaushalt</u>				
die Einzahlungen	1.100.900	41.000	0	1.141.900
die Auszahlungen	1.166.400	38.600	0	1.205.000
<u>davon bei den:</u>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.040.000	0	0	1.040.000
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.066.200	0	0	1.066.200
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	60.900	41.000	0	101.900
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	58.100	38.600	0	96.700
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	42.100	0	0	42.000
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0	0	0	0
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0	0	0	0

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Gemeindesteuern werden nicht geändert.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird nicht geändert.

2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird nicht geändert.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und

Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird nicht geändert.

Über die unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen und über erforderliche Aufwendungen/Auszahlungen zur Verwendung zweckgebundener Erträge/Einzahlungen bis 5.000 € entscheidet der Kämmerer.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

- a) der Entstehung eines Fehlbetrages von bisher 90.000 Euro nicht geändert und
- b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen von bisher 20.000 Euro nicht geändert.

§ 6

Nach dem Haushaltssicherungskonzept kann der Haushaltsausgleich im mittelfristigen Planungszeitraum 2016-2018 vorerst nicht wieder hergestellt werden. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen. Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 18.03.2015 mit AZ: 15.13.00/061/Ma erteilt.

Wriezen, den 15.09.2015

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Amt Barnim-Oderbruch
- Der Amtsdirektor -

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende

1. Satzung der Gemeinde Bliesdorf zur Änderung der Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ vom 16.10.2014

wird hiermit im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der o.g. Satzung enthalten oder durch sie erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht

worden ist.

Das gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Genehmigung der Satzung verletzt worden ist und auch nicht für die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

In die Satzung kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch

Dienstag 08.00 bis 12.00 Uhr und
14.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag 08.00 bis 12.00 Uhr und
14.00 bis 16.00 Uhr

in der Finanzverwaltung (Zimmer 102) des

Amtes Barnim-Oderbruch
Freienwalder Str. 48
16269 Wriezen

Einsicht nehmen.

Wriezen, den 15.09.2015

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

1. Satzung
zur Änderung der Satzung der
Gemeinde Bliesdorf zur Umlage der
Verbandsbeiträge des Gewässer- und
Deichverbandes „Oderbruch“
vom 16.10.2014

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12 [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf in ihrer Sitzung am 14.09.2015 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Bliesdorf zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer-

und Deichverbandes „Oderbruch“ vom 16.10.2014 beschlossen:

Artikel 1

Der § 5 der Satzung der Gemeinde Bliesdorf zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ vom 16.10.2014 wird wie folgt neu gefasst:

Die Umlage je Quadratmeter der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche beträgt kalenderjährlich:

Flächen bis 14 m über NHN ¹ (Bruch)	0,001448 €/m ²
Flächen über 14 m über NHN ₁ (Höhe)	0,001280 €/m ²
Flächen Unterhaltung und Betrieb von Schöpfwerken	0,000817 €/m ²

Artikel 2

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Bliesdorf zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ vom 16.10.2014 tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

Wriezen, 15.09.2015

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

¹ NHN = Höhen über Normalhöhennull



Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Neulewin

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Neulewin hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Neulewin vom 09.09.2015:

Beschluss Nr: GV Nlw/20150909/Ö11

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin beschließt entsprechend des § 82 Abs. 4 BbgKVerf vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I, Nr. 14) den geprüften Jahresabschluss 2013 der Gemeinde Neulewin.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Nlw/20150909/Ö12

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin beschließt entsprechend des § 82 Abs. 4 BbgKVerf vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I, Nr. 14) die Entlastung des Amtsdirektors des Amtes Barnim-Oderbruch für das Haushaltsjahr 2013 der Gemeinde Neulewin.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Nlw/20150909/Ö17

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neulewin beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Neulewin zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ vom 29.10.2014.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Nlw/20150909/Ö18

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin beschließt die außerplanmäßige Ausgabe für das Haushaltsjahr 2015 im Kostenträger 523.00.01, Sachkonto 543199 – Sonstige Geschäftsaufwendungen i.H.v. 13.200 € für den Abschluss des Projektes „Dorf und Landschaft“ der Arbeitsgemeinschaft „Historische Dorfkerne“.

Die außerplanmäßige Ausgabe wird durch Fördermittel von „Kulturland Brandenburg“ i.H.v. 7.700 € (SK 414100, KT: 523.00.01) und der Erstattung des Eigenanteils der Arbeitsgemeinschaft „Historische Dorfkerne“ i.H.v. 5.500 € (SK 448820, KT: 523.00.01) vollständig gedeckt.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Eilentscheidung

über die Vertretung der Gemeinde Neulewin im Verfahren gegen den Landes-

entwicklungs-plan Berlin – Brandenburg (LEP B-B)

Der Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch, Herr Karsten Birkholz, und der ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde Neulewin, Herr Horst Wilke, haben folgende Eilentscheidung getroffen:

Die Gemeinde Neulewin befürwortet den Abschluss des Anwaltsvertrages für die gerichtliche Vertretung der Gemeinde Neulewin gegen den von der Landesregierung zum 02.06.2015 wieder in Kraft gesetzten Landesentwicklungsplan Berlin – Brandenburg.

Die Kosten in Höhe von 2.142,00 € (Brutto) tragen die Gemeinde Neulewin und das Amt Barnim – Oderbruch je zur Hälfte.
Wriezen, den 10.07.2015

Die Eilentscheidung wurde am 09.09.2015 durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin bestätigt.

Beschluss Nr.: GV Nlw/20150909/N25
Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neulewin beschließt eine Grundstücksangelegenheit.
Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 1

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr.: GV Nlw/20150909/N26
Beschluss:

Die Mitglieder der Gemeindevertretung Neulewin stimmen einer außerplanmäßigen Ausgabe zu.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Eilentscheidung

Der ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde Neulewin, Herr Horst Wilke und der Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch, Herr Karsten Birkholz, haben folgende Eilentscheidung getroffen: Eine Kreditumschuldung.

Wriezen, 04.08.2015

Die Eilentscheidung wurde am 09.09.2015 durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin bestätigt.

Eilentscheidung

Der ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde Neulewin, Herr Horst Wilke

und der Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch, Herr Karsten Birkholz, haben folgende Eilentscheidung getroffen: Eine Kreditumschuldung.

Wriezen, 04.08.2015

Die Eilentscheidung wurde am 09.09.2015 durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin bestätigt.

Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Neulewin

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Neulewin hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Neulewin vom 07.10.2015:

Beschluss Nr.: GV Nlw/20151007/Ö11
Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neulewin beschließt, dass zur Entlastung der Verkehrssituation in Heinrichsdorf folgende Maßnahme verfolgt werden soll:

- Beschluss einer Tempo 30-Zone

Die Verwaltung des Amtes Barnim-Oderbruch wird aufgefordert, eine entsprechende Beschlussvorlage vorzulegen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

Beschluss Nr.: GV Nlw/20151007/Ö13
Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neulewin beschließt, dass für das folgende Vorhaben durch das Amt Barnim-Oderbruch zur Durchführung 2016 ein Antrag auf Fördermittel gem. Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG) gestellt werden soll:

Straßenbau/ -Reparatur Kerstenbruch – Kreisstraße nach Zollbrücke

Der Eigenanteil von 10.710,00 € ist in den Haushalt 2016 einzustellen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr.: GV Nlw/20151007/N19
Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neulewin beschließt die Vergabe der Leistung.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Amt Barnim-Oderbruch
08.09.2015

Eilentscheidung

Der ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde Neulewin, Herr Horst Wilke und der Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch, Herr Karsten Birkholz, haben folgende Eilentscheidung getroffen: Eine Kreditverlängerung.

Die Eilentscheidung wurde am 07.10.2015 durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin bestätigt.

Beschluss Nr.: GV Nlw/20151007/N21
Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neulewin beschließt den Abschluss eines Nutzungsvertrages.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2013

Der Jahresabschluss zum 31.12.2013 mit seinen Anlagen und das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Gemeindevertretung Neulewin hat in ihrer Sitzung am 09.09.2015 mit Beschluss-Nr. GV Nlw/20150909/Ö11 den geprüften Jahresabschluss beschlossen und mit Beschluss-Nr. GV Nlw/20150909/Ö12 den Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch Entlastung für das Haushaltsjahr 2013 erteilt.

In den Jahresabschluss zum 31.12.2013 mit seinen Anlagen und das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses kann jeder Einsicht nehmen. Die Einsichtnahme kann zu allgemeinen Sprechzeiten der Amtsverwaltung

Dienstag	08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr

in der Finanzverwaltung (Raum 105) des
Amtes Barnim-Oderbruch

**Freienwalder Str. 48
16269 Wriezen**

erfolgen.

Wriezen, den 16.09.2015

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Amt Barnim-Oderbruch
- Der Amtsdirektor -

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende

1. Satzung der Gemeinde Neulewin zur Änderung der Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ vom 29.10.2014

wird hiermit im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der o.g. Satzung enthalten oder durch sie erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Genehmigung der Satzung verletzt worden ist und auch nicht für die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

In die Satzung kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch

Dienstag 08.00 bis 12.00 Uhr und
14.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag 08.00 bis 12.00 Uhr und
14.00 bis 16.00 Uhr

in der Finanzverwaltung (Zimmer 102) des

**Amtes Barnim-Oderbruch
Freienwalder Str. 48
16269 Wriezen**

Einsicht nehmen.

Wriezen, den 10.09.2015

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Neulewin zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ vom 29.10.2014

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom

18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12 [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin in ihrer Sitzung am 09.09.2015 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Neulewin zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ vom 29.10.2014 beschlossen:

Artikel 1

Der § 5 der Satzung der Gemeinde Neulewin zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ vom 29.10.2014 wird wie folgt neu gefasst:

Die Umlage je Quadratmeter der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche beträgt kalenderjährlich:

Flächen bis 14 m über NHN ¹ (Bruch)	0,001448 €/m ²
Flächen Unterhaltung und Betrieb von Schöpfwerken	0,000817 €/m ²

Artikel 2

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Neulewin zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ vom 29.10.2014 tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

Wriezen, 10.09.2015

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

¹ NHN = Höhen über Normalhöhennull



Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Neutrebbin

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Neutrebbin hat folgende Beschlüsse gefasst:
öffentliche Sitzung der Gemeindevertre-

terung Neutrebbin vom 24.09.2015:

Beschluss Nr: GV Ntr/20150924/Ö11

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin beschließt entsprechend des § 82 Abs. 4 BbgKVerf vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I, Nr. 14) den geprüften Jahresabschluss 2013 der Gemeinde Neutrebbin.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Ntr/20150924/Ö12

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin beschließt entsprechend des § 82 Abs. 4 BbgKVerf vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I, Nr. 14) die Entlastung des Amtsdirektors des Amtes Barnim-Oderbruch für das Haushaltsjahr 2013 der Gemeinde Neutrebbin.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Eilentscheidung

über eine überplanmäßige Ausgabe

Der Amtsdirektor Herr Karsten Birkholz, die stellv. Amtsdirektorin, Frau Sylvia Borkert, und der ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde Neutrebbin, Herr Siegfried Link, haben folgende Eilentscheidung getroffen:

Für die laufende Unterhaltung der Straßen in der Gemeinde Neutrebbin waren 6.000,00 € (541.00.01/522111) für das Haushaltsjahr 2015 eingeplant.

Planmäßig wurden folgende Straßeninstandsetzungen im vorgenommen:

OT Neutrebbin, Trift am Friedensplatz, Asphaltinstandsetzung, Bankettabtrag	3.123,83 €
OT Neutrebbin, Horst, Str. z. Milchviehanl., Asphaltinstandsetz., Bankettabtrag €	6.597,17

Aufwand insgesamt	9.602,00 €
Fehlbetrag:	3.602,00 €

Die Auftragssumme betrug 8.098,97 € und entsprach dem günstigsten Angebot der Ausschreibung. Der Fehlbetrag zum Haushaltsansatz wurde durch Einsparungen durch den abgesenkten Kreisumlagesatz gedeckt. →

Der Mehraufwand zur Auftragssumme entstand durch einen im Vorfeld nicht erkennbaren größeren Materialbedarf bei der Schadstellenbeseitigung Horst und den (mit dem Baubetrieb abgestimmten) verlängerten Abtrag der Bankette zur Wasserableitung.

Die Deckung erfolgt aus Einsparungen beim Winterdienst (545.00.00/522111).

Der Beschluss durch Eilentscheidung war notwendig, um die vorliegende Rechnung für die erbrachten Leistungen begleichen zu können.

Die Eilentscheidung wurde am 24.09.2015 durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin bestätigt.

Beschluss Nr: GV Ntr/20150924/N24

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Ntr/20150924/N25

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Amt Barnim-Oderbruch
- Der Amtsdirektor -

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2013

Der Jahresabschluss zum 31.12.2013 mit seinen Anlagen und das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Gemeindevertretung Neutrebbin hat in ihrer Sitzung am 24.09.2015 mit Beschluss-Nr. GV Ntr/20150924/Ö11 den geprüften Jahresabschluss beschlossen und mit Beschluss-Nr. GV Ntr/20150924/Ö12 den Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch Entlastung für das Haushaltsjahr 2013 erteilt.

In den Jahresabschluss zum 31.12.2013 mit seinen Anlagen und das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses kann jeder Einsicht nehmen. Die Einsichtnahme kann zu allgemeinen Sprechzeiten der Amtsverwaltung

Dienstag 08.00 bis 12.00 Uhr und
14.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag 08.00 bis 12.00 Uhr und
14.00 bis 16.00 Uhr

in der Finanzverwaltung (Raum 105) des
**Amtes Barnim-Oderbruch
Freienwalder Str. 48
16269 Wriezen**

erfolgen.

Wriezen, den 30.09.2015

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Amt Barnim-Oderbruch
- Der Amtsdirektor -

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende

1. Satzung der Gemeinde Neutrebbin zur Änderung der Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ vom 30.10.2014

wird hiermit im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der o.g. Satzung enthalten oder durch sie erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Genehmigung der Satzung verletzt worden ist und auch nicht für die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt

verschaffen konnten.

In die Satzung kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch

Dienstag 08.00 bis 12.00 Uhr und
14.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag 08.00 bis 12.00 Uhr und
14.00 bis 16.00 Uhr

in der Finanzverwaltung (Zimmer 102) des

**Amtes Barnim-Oderbruch
Freienwalder Str. 48
16269 Wriezen**

Einsicht nehmen.

Wriezen, den 25.09.2015

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Neutrebbin zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ vom 30.10.2014

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12 [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin in ihrer Sitzung am 24.09.2015 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Neutrebbin zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ vom 30.10.2014 beschlossen:

Artikel 1

Der § 5 der Satzung der Gemeinde Neutrebbin zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ vom 30.10.2014 wird wie folgt neu gefasst:

Die Umlage je Quadratmeter der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche beträgt kalenderjährlich:

Flächen bis 14 m über NHN ¹ (Bruch)	0,001448 €/m ²
Flächen Unterhaltung und Betrieb von Schöpfwerken	0,000817 €/m ²

Artikel 2

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Neutrebbin zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ vom 30.10.2014 tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

Wriezen, 25.09.2015

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

¹ NHN = Höhen über Normalhöhennull



Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Oderaue

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Oderaue hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Oderaue vom 28.09.2015:

Beschluss Nr.: V Oder/20150928/Ö10

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue beschließt entsprechend des § 82 Abs. 4 BbgKVerf vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I, Nr. 14) den geprüften Jahresabschluss 2013 der Gemeinde Oderaue.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 12, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 12, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr.: V Oder/20150928/Ö11

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue beschließt entsprechend des § 82 Abs. 4 BbgKVerf vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I, Nr. 14) die Entlastung des Amtsdirektors des Amtes Barnim-Oderbruch für das Haushaltsjahr 2013 der Gemeinde Oderaue.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 12, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 12, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr.: V Oder/20150928/Ö16

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt, dem Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz die Zustimmung zur Errichtung einer Zähleranschluss säule, in der neben den öffentlichen Energie- und Telefonanschlüssen auch die Datensammel- und Datenfernübertragungstechnik untergebracht werden soll, auf dem Flurstück 64/14, Flur 1 in der Gemarkung Neurüditz zu erteilen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 12, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 12, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr.: V Oder/20150928/Ö17

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt, dass die Baumaßnahme, Variante 1, auf dem Friedhof im Ortsteil Altreetz durchgeführt wird.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 12, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 3

Beschluss Nr.: V Oder/20150928/Ö18

Beschluss:

Die Geschäftsordnung der Gemeinde Oderaue (GeschO) vom 23.03.2009 wird entsprechend dem oben genannten Antrag geändert. Dazu wird in der nächsten Gemeindevertretersitzung eine Änderungssatzung beschlossen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 12, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 12, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Amt Barnim-Oderbruch
08.09.2015

Eilentscheidung

Der ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde Oderaue, Herr Bodo Schröder und der Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch, Herr Karsten Birkholz, haben folgende Eilentscheidung getroffen: Eine Kreditverlängerung.

Die Eilentscheidung wurde am 28.09.15 durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue bestätigt.

Amt Barnim-Oderbruch
08.09.2015

Eilentscheidung

Der ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde Oderaue, Herr Bodo Schröder und der Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch, Herr Karsten Birkholz, haben folgende Eilentscheidung getroffen: Eine Kreditverlängerung.

Die Eilentscheidung wurde am 28.09.15 durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue bestätigt.

Amt Barnim-Oderbruch
- Der Amtsdirektor -

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2013

Der Jahresabschluss zum 31.12.2013 mit seinen Anlagen und das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Gemeindevertretung Oderaue hat in ihrer Sitzung am 28.09.2015 mit Beschluss-Nr. GV Oder/20150928/Ö10 den geprüften Jahresabschluss beschlossen und mit Beschluss-Nr. GV Oder/20150928/Ö11 den Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch Entlastung für das Haushaltsjahr 2013 erteilt.

In den Jahresabschluss zum 31.12.2013 mit seinen Anlagen und das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses kann jeder Einsicht nehmen. Die Einsichtnahme kann zu allgemeinen Sprechzeiten der Amtsverwaltung

Dienstag 08.00 bis 12.00 Uhr und
14.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag 08.00 bis 12.00 Uhr und
14.00 bis 16.00 Uhr

in der Finanzverwaltung (Raum 105) des

Amtes Barnim-Oderbruch Freienwalder Str. 48 16269 Wriezen

erfolgen.

Wriezen, den 30.09.2015

Karsten Birkholz
Amtsdirektor



Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Prötzel

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Prötzel hat folgende Beschlüsse gefasst: →

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Prötzel vom 26.08.2015:

Beschluss Nr: GV Prä/20150826/Ö12.1
Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt die Ablehnung des Antrages der Firma ASE Alternative Stoff- und Energieverwertung GmbH auf Genehmigung und Errichtung und zum Betrieb einer Windkraftanlage (WKA Nr. 1) am Standort in 15345 Reichenow-Möglin, OT: Herzhorn, Gemarkung Herzhorn, Flur 2, Flurstück 17/29 (Reg.-Nr. G03915).

Die Gründe der Ablehnung sind der Anlage zu entnehmen, die Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: GV Prä/20150826/Ö12.2
Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt die Ablehnung des Antrages der Firma ASE Alternative Stoff- und Energieverwertung GmbH auf Genehmigung und Errichtung und zum Betrieb einer Windkraftanlage (WKA Nr. 2) am Standort in 15345 Reichenow-Möglin, OT: Herzhorn, Gemarkung Herzhorn, Flur 2, Flurstück 17/20 (Reg.-Nr. G04015).

Die Gründe der Ablehnung sind der Anlage zu entnehmen, die Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: GV Prä/20150826/Ö12.3
Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt die Ablehnung des Antrages der Firma ASE Alternative Stoff- und Energieverwertung GmbH auf Genehmigung und Errichtung und zum Betrieb einer Windkraftanlage (WKA Nr. 3) am Standort in 15345 Reichenow-Möglin, OT: Herzhorn, Gemarkung Herzhorn, Flur 2, Flurstück 4/14 (Reg.-Nr. G04115).

Die Gründe der Ablehnung sind der Anlage zu entnehmen, die Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: GV Prä/20150826/Ö13
Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Prötzel zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ vom 28.01.2015.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prä/20150826/Ö14
Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt die Aufhebung des Beschlusses vom 12.11.2014, Beschluss-Nr. GVPrö/20141112/Ö9, zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 6 „Sondergebiet Museumsbahn Sternebeck“, der Gemeinde Prötzel, OT: Sternebeck.

Das Bauleitplanverfahren wird somit eingestellt.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prä/20150826/Ö15
Beschluss:

Die Mitglieder der Gemeindevertretung Prötzel beschließen die erste Änderungssatzung zur Satzung über den Ersatz der Auslagen und des Verdienstauffalls des ehrenamtlichen Bürgermeisters, der Ortsvorsteher, der Vertreter in der Gemeindevertretung, der sachkundigen Einwohner in den Ausschüssen der Gemeinde Prötzel (Entschädigungssatzung).

Diese Satzung ist untrennbarer Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prä/20150826/N21
Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel beschließt eine Gesellschaftsangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 9, davon

wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 6, Dagegen: 2, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: GV Prä/20150826/N22
Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt den Verkauf einer Teilfläche.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 0, Dagegen: 8, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prä/20150826/N23
Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt den Verkauf Fläche.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Eilentscheidung

Der ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde Prötzel, Herr Rudolf Schlothauer und der Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch, Herr Karsten Birkholz, haben eine Eilentscheidung zu einer Kreditumschuldung getroffen:

Wriezen, d. 07.07.2015

Die Eilentscheidung wurde am 26.08.2016 durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel bestätigt.

Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Prötzel

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Prötzel hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Prötzel vom 23.09.2015:

Beschluss Nr: GV Prä/20150923/Ö11
Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel beschließt entsprechend des § 82 Abs. 4 BbgKVerf vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I, Nr. 14) den geprüften Jahresabschluss 2013 der Gemeinde Prötzel.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 6, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 6, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prä/20150923/Ö12
Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde

Prötzel beschließt entsprechend des § 82 Abs. 4 BbgKVerf vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I, Nr. 14) die Entlastung des Amtsdirektors des Amtes Barnim-Oderbruch für das Haushaltsjahr 2013 der Gemeinde Prötzel.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 6, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 6, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prä/20150923/Ö18

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt, das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag – Nutzungsänderung von Lagerflächen und Werkstatt zur Tierhaltung von 2 Tigern, 3 Löwen, 1 sibirischer Uhu, 1 Geier - auf dem Grundstück in der Gemarkung Harnekop, Flur 2, Flurstück 361 (Hauptstraße 58), zu erteilen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 6, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 6, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prä/20150923/Ö19

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt:

1. Der Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Prötzel, OT: Prädikow, wird in der heute geänderten Fassung vom 23.09.2015 beschlossen. Der Entwurf der Begründung wird in der geänderten Fassung gebilligt.

2. Der Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Prötzel, OT: Prädikow, mit der Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszuliegen. Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. Es ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Prädikow unberücksichtigt bleiben können und ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsverfahrensverordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

3. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen

Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu dem Planentwurf und zu dem Begründungsentwurf einzuholen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 6, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 6, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prä/20150923/Ö20

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt, das gemeindliche Einvernehmen zu den vorliegenden Bauanträgen

- Umbau und Sanierung des Schweizer Hauses – Umnutzung zum Sommergästehaus
- Umbau und Sanierung des Gutshauses – Umnutzung zum Sommergästehaus
- Umbau und Sanierung der Scheune – Umnutzung zur Begegnungsscheune auf dem Grundstück Dorfstraße 4 im OT Prädikow (Gemarkung Prötzel, Flur 20, Flurstück 76) zu erteilen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 6, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 6, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Eilentscheidung

Der ehrenamtliche Bürgermeister, Herr Rudolf Schlothauer, und der Amtsdirektor, Herr Karsten Birkholz, haben am 12.08.2015 folgende Eilentscheidung getroffen: Die Vergabe für einen Auftrag. Die Eilentscheidung wurde auf der Sitzung der Gemeindevertretung Prötzel am 23.09.2015 bestätigt.

Amt Barnim-Oderbruch
- Der Amtsdirektor -

**Bekanntmachung
des Jahresabschlusses 2013**

Der Jahresabschluss zum 31.12.2013 mit seinen Anlagen und das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Gemeindevertretung Prötzel hat in ihrer Sitzung am 23.09.2015 mit Beschluss-Nr. GV Prä/20150923/Ö11 den geprüften Jahresabschluss beschlossen und mit Beschluss-Nr. GV Prä/20150923/Ö12 den Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch Entlastung für das Haushaltsjahr 2013 erteilt.

In den Jahresabschluss zum 31.12.2013 mit seinen Anlagen und das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses kann jeder Einsicht nehmen. Die Einsichtnahme kann zu allgemeinen Sprechzeiten der

Amtsverwaltung

Dienstag 08.00 bis 12.00 Uhr und
14.00 bis 18.00 Uhr

Donnerstag 08.00 bis 12.00 Uhr und
14.00 bis 16.00 Uhr

in der Finanzverwaltung (Raum 105) des

Amtes Barnim-Oderbruch

Freienwalder Str. 48

16269 Wriezen

erfolgen.

Wriezen, den 30.09.2015

Karsten Birkholz

Amtsdirektor

Amt Barnim-Oderbruch

- Der Amtsdirektor -

Bekanntmachungsanordnung

Die Bekanntmachung der

1. Änderungssatzung zur Satzung über den Ersatz der Auslagen und des Verdienstauffalls des ehrenamtlichen Bürgermeisters, der Ortsvorsteher, der Vertreter in der Gemeindevertretung, der sachkundigen Einwohner in den Ausschüssen der Gemeinde Prötzel (Entschädigungssatzung) vom 26.08.2015

im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch wird hiermit angeordnet.

Wriezen, den 21.09.2015

Karsten Birkholz

Amtsdirektor

1. Änderungssatzung zur Satzung über den Ersatz der Auslagen und des Verdienstauffalls des ehrenamtlichen Bürgermeisters, der Ortsvorsteher, der Vertreter in der Gemeindevertretung, der sachkundigen Einwohner in den Ausschüssen der Gemeinde Prötzel (Entschädigungssatzung) vom 26.08.2015

Auf Grund des § 28 Abs. 2 Nr. 9 i. V. m. § 30 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I S. 32), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel in ihrer Sitzung am 26.08.2015 die folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

1. Artikel 1:

Die Satzung über den Ersatz der Auslagen und des Verdienstauffalls des ehrenamtlichen Bürgermeisters, der →

Ortsvorsteher, der Vertreter in der Gemeindevertretung, der sachkundigen Einwohner in den Ausschüssen der Gemeinde Prötzel (Entschädigungssatzung) vom 30.04.2009 wird wie folgt geändert:

Der § 5 erhält folgenden Absatz 4:

„Dem Ortsvorsteher wird, soweit er nicht gleichzeitig Mitglied der Gemeindevertretung ist, für die Teilnahme an einer Sitzung der Gemeindevertretung ein Sitzungsgeld gewährt.“

2. Diese 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

Wriezen, den 21.09.2015

Birkholz
Amtdirektor

Amt Barnim - Oderbruch
Freienwalder Straße 48
16269 Wriezen
für: Gemeinde Prötzel
15345 Prötzel

ERSATZBEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel hat auf ihrer Gemeindevertreterversammlung am 23.09.2015 den Entwurf der der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Prötzel für den Ortsteil Prädikow befürwortet, die Begründung gebilligt und die öffentliche Auslegung des

Entwurfes der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Prötzel für den Ortsteil Prädikow

auf Grund des § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) und der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), beschlossen.

Nach Maßgabe des BauGB §§ 3 und 4 wird der Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Prötzel, für den Ortsteil Prädikow, zu jedermanns Einsicht

vom 10. November 2015

bis zum 11. Dezember 2015

im Amt Barnim-Oderbruch, Bauverwaltung, Zimmer 107, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen

Montag 9.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag 8.00 bis 12.00 Uhr
14.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch 9.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag 8.00 bis 12.00 Uhr
14.00 bis 16.00 Uhr
Freitag 9.00 bis 12.00 Uhr
öffentlich ausgelegt.

Alle betroffenen Bürger haben die Möglichkeit Einsicht in den Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Prötzel für den Ortsteil Prädikow, zu nehmen und innerhalb der Auslegefrist ihre Bedenken und Anregungen schriftlich an die Bauverwaltung einzureichen oder während der Dienststunden

Dienstag 8.00 bis 12.00 Uhr
14.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag 8.00 bis 12.00 Uhr
14.00 bis 16.00 Uhr

zur Niederschrift vorzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegefrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den OT: Prädikow unberücksichtigt bleiben können und ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Wriezen, den 07.10.2015

Karsten Birkholz
Amtdirektor



Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Reichenow-Möglin

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Reichenow-Möglin vom 01.10.2015:

Beschluss Nr: GV R-M/20151001/Ö14
Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin beschließt:

1. Die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB bzw. der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurden geprüft und deren Behandlung entsprechend den jeweiligen Empfehlungen in den jeweiligen Abwägungstabellen (Anlage 1) beschlossen.

2. Die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die im Rahmen der Beteiligung eine Stellungnahme abgegeben haben, sind über das Ergebnis zu informieren.

3. Die 1. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Reichenow-Möglin, OT: Möglin wird in der vorliegenden Fassung vom September 2015 (Feststellungsbeschluss) beschlossen. Die Begründung wird in der vorliegenden Fassung vom September 2015 gebilligt.

4. Die 1. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Reichenow-Möglin, OT: Möglin ist der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Die Erteilung der Genehmigung ist ortsüblich bekannt zu machen. Die 1. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Reichenow-Möglin, OT: Möglin ist mit der Begründung und der umfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach der Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, zu jedermanns Einsicht bereit zu halten.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 9, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV R-M/20151001/Ö15

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde

Reichenow-Möglin beschließt entsprechend des § 82 Abs. 4 BbgKVerf vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I, Nr. 14) den geprüften Jahresabschluss 2013 der Gemeinde Reichenow-Möglin.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 9, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV R-M/20151001/Ö16

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin beschließt entsprechend des § 82 Abs. 4 BbgKVerf vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I, Nr. 14) die Entlastung des Amtsdirektors des Amtes Barnim-Oderbruch für das Haushaltsjahr 2013 der Gemeinde Reichenow-Möglin.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 9, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Amt Barnim-Oderbruch
- Der Amtsdirektor -

**Bekanntmachung
des Jahresabschlusses 2013**

Der Jahresabschluss zum 31.12.2013 mit seinen Anlagen und das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin hat in ihrer Sitzung am 01.10.2015 mit Beschluss-Nr. GV R-M/20151001/Ö15 den geprüften Jahresabschluss beschlossen und mit Beschluss-Nr. GV R-M/20151001/Ö16 den Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch Entlastung für das Haushaltsjahr 2013 erteilt.

In den Jahresabschluss zum 31.12.2013 mit seinen Anlagen und das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses kann jeder Einsicht nehmen. Die Einsichtnahme kann zu allgemeinen Sprechzeiten der Amtsverwaltung

Dienstag 08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr

Donnerstag 08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr

in der Finanzverwaltung (Raum 105) des

**Amtes Barnim-Oderbruch
Freienwalder Str. 48
16269 Wriezen**

erfolgen.

Wriezen, den 07.10.2015

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

ENDE DES AMTLICHEN TEILS

Nun ist die Urlaubszeit vorbei und in den Köpfen sind noch die Gedanken bei Erholung, Entspannung, Sonne und Meer. Trotz allem sprechen wir heute das Thema

„Bürger des Jahres 2015“

an, denn zu Beginn des neuen Jahres werden wir gemäß alter Tradition den Bürger des Jahres ehren. Deshalb: Halten Sie Ausschau, wer es aus Ihrer Sicht verdient hätte, diese Ehrung zu empfangen.

Hier noch einmal die Charakteristika: Jeder Bürger unseres Amtsbereiches, der sich ehrenamtlich engagiert, der sich für die Gemeinde einsetzt oder einfach für andere Menschen da ist, ohne selbstgefällig zu sein, kann Bürger des Jahres werden. Hilfsbereitschaft und aufmerksames Handeln sollen für ihn oder sie keine Fremdwörter sein. Kennen Sie also einen solchen Mitmenschen der sich diesen Preis verdient hat? Dann schreiben Sie bis spätestens zur Dezembersitzung Ihrer Gemeindevertretung an Ihren Bürgermeister oder an das Amt Barnim-Oderbruch, Freienwalder Str. 48 in 16269 Wriezen.

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

**D a n k s a g u n g e n
für Hochzeiten und Jubiläen**

werden im Amtsblatt von Freunden und Verwandten gelesen.

Wir gestalten sie nach Ihren Wünschen.

Rufen Sie uns an 03346 - 327

Ihre Fortunato Werbung



Bürgersprechstunde mit dem Amtsdirektor

Interessierte Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen, meine Bürgersprechstunde zur Diskussion gemeindebezogener/amtsbezogener Themen wahrzunehmen.

Meine nächste Bürgersprechstunde findet

am **Donnerstag, dem 19. 11. 2015**

in der Zeit von **14.00 Uhr bis 16.00 Uhr**

im **Amt Barnim-Oderbruch** statt.

Eine vorherige telefonische Anmeldung für die Bürgersprechstunde ist nicht erforderlich, wird von mir aber empfohlen.

Zur Terminvereinbarung setzen Sie sich bitte mit Frau Rubin (Tel.: 033456-39960, E-mail: rubin@barnim-oderbruch.de) in Verbindung.

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Wustrow

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Wustrow lädt zu einer außerordentlichen Jagdgenossenschaftsversammlung am Dienstag, den **29.12.2015, um 18.00 Uhr** in die Dammmessterei Zollbrücke (Zollbrücke 10, 16259 Oderaue – Ortsteil Zäckericker-Loose) herzlich ein.

Tagesordnungspunkte:

1. Begrüßung und Eröffnung durch den Vorsitzenden
2. Änderung der Satzung der Jagdgenossenschaft
3. Verhandlung über Anpassung / Änderung des laufenden Jagdpachtvertrages und ggf. Neuabschluss eines Jagdpachtvertrages
4. Verschiedenes

Der *Entwurf* zur Satzungsänderung kann von allen Jagdgenossen in der Zeit vom 30.11.2015 bis 04.12.2015 (09.00 bis 16.00 Uhr, am 03.12. nur bis 12.00 Uhr) in 16259 Oderaue – OT Altreetz, Wriezener Str. 9 (Zahnarzt-Praxis Dr. Voß) eingesehen werden.

Zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung sind die Mitglieder der Jagdgenossenschaft Wustrow berechtigt, d.h. alle Eigentümer von Grundflächen der Gemarkungen Alt- und Neuwustrow, auf denen die Jagd ausgeübt werden darf. Sie können sich durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Ein bevollmächtigter Vertreter muss lt. derzeit gültiger Satzung volljährig und geschäftsfähig sein und darf höchstens einen Jagdgenossen vertreten. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Jagdvorsteher zu Beginn der Versammlung vorzulegen.

Eigentümer von ausschließlich *nicht*bejagbaren Grundflächen (sog. befriedete Bezirke, z.B. Haus- und Hofstellen, Gärten etc.) gehören der Jagdgenossenschaft *nicht* an.

Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Anzahl der erschienenen und vertretenen Jagdgenossen. Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen gemäß § 9 Absatz 3 Bundesjagdgesetz (BJG) der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche.

Wustrow, den 01.11.2015

gez. Dr. Wolfgang Voß
(Jagdvorsteher)
Auf der Sühle 11
33102 Paderborn

Jagdgenossenschaft Prötzel

Vorsitzender Konstantin Behnen
Ihlower Weg 1
15345 Prötzel

Einladung zur Vollversammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Prötzel

Hiermit laden wir Sie zu unserer Mitgliederversammlung **am Freitag, den 04.12.2015**

um 18.00 Uhr
Treffpunkt: Bürgerhaus Prötzel,
recht herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Neuverpachtung der Jagdgenossenschaft Prötzel
3. Sonstiges

Berechtigungsnachweise für Abstimmungen sind vor Sitzungsbeginn vorzulegen.

gez. Konstantin Behnen
-Vorsitzender-

die **OBERDAMMIS**
Hits der 50er, 60er, 70er, 80er, 90er, 00er, 10er, 20er

LIVE

21.11. 20 Uhr
Zum Feuchten Willi
Neulietzegörice

Hier könnte Ihre Anzeige stehen

Hier könnte Ihre Anzeige stehen. Hier könnte Ihre Anzeige stehen. Hier könnte Ihre Anzeige stehen. Hier könnte Ihre Anzeige stehen. Hier könnte Ihre Anzeige stehen. Hier könnte Ihre Anzeige stehen. Hier könnte Ihre Anzeige stehen. Hier könnte Ihre Anzeige stehen. Hier könnte Ihre Anzeige stehen. Hier könnte Ihre Anzeige stehen. Hier könnte Ihre Anzeige stehen.

Rufen Sie
uns an!
03346 - 327

**Wir bitten zur 12. Adventsausstellung
Sa. 21. Nov. 2015 9.00-16.00 Uhr**

23.000 Weihnachtssterne und Ideen
und Gestecke und Dekoration und Duft
und Vorschläge ... Glühwein ...

Fontana
Gartenbau GmbH

Oderbruch-Chor

Obst-Verkauf

Friedensstraße 23 **15328 MANSCHNOW**
Tel. (033 472) 527 Fax (033 472) 529

NOVEMBER 2015 +++ AMT BARNIM-ODERBRUCH +++ VERANSTALTUNGEN IN DEN GEMEINDEN

Datum/Uhrzeit	Art der Veranstaltung	Veranstaltungsort	Veranstalter
07.11./19:00	„Wein, Weib und Gesang“ Konzert mit dem Salon-Trio des Brandenburgischen Koenzertorchester Eberswalde	Museumsschiff RIESA in in Oderberg	Förderverein Binnenschiffahrts-Museum Oderberg e.V.
11.11./16:30	Fest der Kuchenbäcker- und Bäckerinnen	Alter Kindergarten in Reichenow	MöHRe e.V.
11.11./11:11	Umzug des NKC durch Neulewin	Ziel: Gemeindehaus Neulwin	NKC e.V.
13.11./19:30	Karnevalsveranstaltung des NKC	Turnhalle Neulewin	NKC e.V.
14.11./19:00	Karnevalsveranstaltung des NKC	Turnhalle Neulewin	NKC e.V.
21.11.	Karnevalsveranstaltung des AKC	Turnhalle Altreetz	AKC e.V.
21.11./20:00	Rock und Popmusik mit den ODERDAMMIS	Gasthaus „Zum Feuchten Willi“ Neulietzegöricke	Thomas Sternberg, Jörn Wickert und Sebastian Blache
27.11.	Weihnachtsmarkt	Grundschule Altreetz	Grundschule Altreetz
28.11./15:00	Weihnachtsmarkt in Reichenow	Kastanienplatz	MöHRe e.V.

DEZEMBER 2015 +++ AMT BARNIM-ODERBRUCH +++ VERANSTALTUNGEN IN DEN GEMEINDEN

Datum/Uhrzeit	Art der Veranstaltung	Veranstaltungsort	Veranstalter
04.12./19:00	Musical & Revue „Musical-Christmas 2015“	Filmtheater Bad Freienwalde, Königstr. 11	Musiktheater Brandenburg e.V.
05.12./19:00	Musical & Revue „Musical-Christmas 2015“	Filmtheater Bad Freienwalde, Königstr. 11	Musiktheater Brandenburg e.V.
06.12.	Seniorenweihnachtsfeier	Agrogenossenschaft Neuküstrinchen	Gemeinde Oderaue, OT Neuküstrinchen
06.12./15:30	Weihnachtsfeier in Güstebieser Loose	Bürgerhaus	
06.12./16:00	Musical & Revue „Musical-Christmas 2015“	Filmtheater Bad Freienwalde, Königstr. 11	Musiktheater Brandenburg e.V.
09.12.0	Seniorenweihnachtsfeier	Saal der Agrarprodukte Altreetz	
09.12./19:00	Musical & Revue „Musical-Christmas 2015“	Filmtheater Bad Freienwalde, Königstr. 11	Musiktheater Brandenburg e.V.
10.12./14:00	Weihnachtsfeier der Senioren	Agrarprodukte Altreetz	
10.12./19:00	Musical & Revue „Musical-Christmas 2015“	Filmtheater Bad Freienwalde, Königstr. 11	Musiktheater Brandenburg e.V.
11.12./19:00	Musical & Revue „Musical-Christmas 2015“	Filmtheater Bad Freienwalde, Königstr. 11	Musiktheater Brandenburg e.V.
12.12./19:00	Musical & Revue „Musical-Christmas 2015“	Filmtheater Bad Freienwalde, Königstr. 11	Musiktheater Brandenburg e.V.
12.12.	Weihnachtsfeier des Geschichtsvereins Altreetz		Geschichtsverein Altreetz
13.12./14:30	Seniorenweihnachtsfeier in Prötzel		Gemeinde Prötzel
13.12./16:00	Musical & Revue „Musical-Christmas 2015“	Filmtheater Bad Freienwalde, Königstr. 11	Musiktheater Brandenburg e.V.
16.12./15:00	Seniorenweihnachtsfeier in Reichenow	Festscheune der Familie Wegner	MöHRe e.V.
19.12./15:00	Kindertheater, Puppenspiel ab 4 Jahre „Die Schneekönigin“	Filmtheater Bad Freienwalde, Königstr. 11	Musiktheater Brandenburg e.V.
22.12.	Weihnachtssingen	Kirche Altreetz	Grundschule Altreetz

Brandenburg 15.7.15 - 14.1.16

VOLKSBEGEHREN gegen Massentierhaltung

- » kein Steuergeld für Megaställe
- » mehr Tierschutz in Brandenburg
- » Bauernhöfe statt Agrarfabriken

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Beteiligen Sie sich mit Ihrer Unterschrift an diesem Volksbegehren. Damit werden die Politiker im Landtag aufgefordert, sich für bessere Bedingungen für die bäuerliche Landwirtschaft einzusetzen. Die derzeitige Tierhaltung in Massenställen, auf billig und »Geiz ist geil« gestimmt, bringt langfristig Nachteile für alle.

Jochen Fritz, Biobauer aus Werder und Initiator des Volksbegehrens. »... es bedarf einer baldigen Systemänderung in der jetzigen Nutztierhaltung, die aktuelle Tierhaltung erfährt bei Verbrauchern keine Akzeptanz mehr. Hier muss die Politik handeln und nicht auf den Markt verweisen.«

Wer diese Anzeige finanziell unterstützen will, hier die Kontonummer:
NABU Märkische Schweiz, DE47 1705 4040 3100 3466 44

Jetzt
unter-
schreiben
im Bürgeramt oder per Briefwahl*

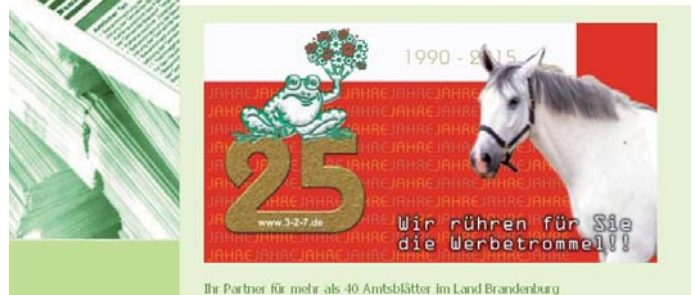


* www.volksbegehren-massentierhaltung.de

Werben im Amtsblatt kommt an!



Werben im Amtsblatt kommt an!!



www.3-2-7.de



Fortunato Werbung,
Ihr Partner für mehr
als 40 Amtsblätter
im Land Brandenburg

Redaktionsschluss

für die nächste Ausgabe des Amtsblattes (Dezember 2015)
ist der 13. 11. 2015



IMPRESSUM

Herausgeber	Amt Barnim-Oderbruch, Der Amtsdirektor Freienwalder Straße 48 16269 Wriezen Tel.: 033456/39960 Fax: 033456/34843 E-Mail: borkert@barnim-oderbruch.de
Verantwortlich und Redaktion	Hauptamt des Amtes Barnim-Oderbruch, Frau Sylvia Borkert, Frau Christina Rubin
Layout Satz Anzeigen	Fortunato Werbung Rotkäppchen 1 15306 Seelow Tel. 03346/327 Fax: 03346/846007 E-mail: info@fortunato-werbung.de
Druck	Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH 10178 Berlin
Auflage	3.200 Stück
Erscheinungsweise	monatlich
Vertrieb	kostenlos an die Haushalte der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Barnim-Oderbruch
Bezugsmöglichkeit	Zusätzlich kann das Amtsblatt bezogen werden über das Amt Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen
Bezugsbedingungen	Einzelpreis 0,30 Euro

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers oder der Fortunato Werbung (Geschäftsanzeigen und sonstige Gestaltungselemente). Für eingesandte Manuskripte, Bilder oder sonstige Unterlagen wird keine Gewähr übernommen. Die Amtsverwaltung Barnim-Oderbruch übernimmt für die Beiträge im allgemeinen Informationsteil keine Gewähr.